

Langfristige Verträge mit insolventen Partnern

(rps) Im unternehmerischen Bereich stößt man regelmäßig auf eine Standardvertragsklausel, die etwa wie folgt lautet: „Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn eine Vertragspartei einen Insolvenzantrag stellt oder aufgrund eines Antrags eines Gläubigers das vorläufige Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wird.“ Alternativ wird diese Klausel als Rücktritts- oder Sonderkündigungsrecht beziehungsweise als auflösende Bedingung ausgestaltet. Nach der Definition der Rechtsprechung liegt eine solche Klausel vor, „wenn einer der Parteien für den Fall der Zahlungseinstellung, des Insolvenzantrags oder der Insolvenzeröffnung der jeweils anderen Partei das Recht eingeräumt wird, sich vom Vertrag zu lösen.“

„Eine solche sogenannte ‚insolvenzabhängige Lösungsklausel‘ soll eigentlich dazu dienen, eine Vertragspartei davor zu schützen, dass diese gegenüber einer nicht leistungsfähigen beziehungsweise zahlungsunfähigen Partei weiterhin zur Leistung verpflichtet bleibt“, kommentiert Dr. Erbo Heinrich, Partner bei Austmann & Partner. „Sie wird nicht nur in Warenlieferungsverträgen verwendet, sondern beispielsweise auch in Darlehens- und Gesellschaftsverträgen.“

Das Insolvenzrecht ist bei den Düsseldorfer Wirtschaftsanwälten zuletzt stärker in den Fokus gerückt: Dr. Erbo Heinrich und die übrigen Partner der im November 2012 gegründeten Sozietät – Thomas Austmann, Dr. Nina Böttger und Dr. Sorika Pluskat – stellen seit

geraumer Zeit einen gestiegenen Beratungsbedarf bei Insolvenzrechtsfällen fest. Das hat damit zu tun, dass die Zahl der Insolvenzen in Deutschland in diesem Jahr gestiegen ist: Im ersten Halbjahr waren es 3,4 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum – insgesamt 15 430, wie die Wirtschaftsankunft Creditreform mitteilt.

Die Wirksamkeit einer insolvenzabhängigen Lösungsklausel war bisher nach der überwiegenden Meinung in der Rechtsliteratur zulässig, lediglich von vereinzelten Stimmen wurde die Zulässigkeit von insolvenzabhängigen Lösungsklauseln angezweifelt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diesen zweifelnden Stimmen jedenfalls für Dauerlieferverträge über Waren und Energie Recht gegeben und im Dezember 2012 klargestellt, dass eine insolvenzabhängige Lösungsklausel unwirksam ist. Im Mittelpunkt dieser Rechtsprechung steht § 119 der Insolvenzordnung (InsO). „Diesem Paragraphen zufolge sind unter



Dr. Erbo Heinrich, Partner bei Austmann & Partner

FOTO: AUSTMANN & PARTNER

anderem Vereinbarungen, die das Wahlrecht des Insolvenzverwalters, einen Vertrag zu erfüllen oder zu kündigen, unterlaufen beziehungsweise aushehlen, unwirksam“, erläutert Krisztian Rozsa, als Associate bei Austmann & Partner unter anderem auf dem Gebiet des Insolvenzrechts tätig.

Die Parteien bleiben somit zunächst an den Vertrag gebunden, wie die beiden Wirtschaftsrechtsexperten ausführen. „Der Vertragspartner des insolventen Unternehmens ist dann verpflichtet, weiter seinen Leistungen nachzukommen. Wählt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages, erhält der Gläubiger im Gegenzug eine sogenannte Masseforderung“, betont Dr. Erbo Heinrich. Lehne der Insolvenzverwalter allerdings die Erfüllung ab, habe der Gläubiger im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehungsweise der Ausübung des Wahlrechts durch den Insolvenzverwalter seine Leistung weiterhin erbracht und damit möglicherweise erhebliche, weitere Forderungen im Zeitraum zwischen Antragstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. Für diese erbrachten Leistungen erhalte der Gläubiger dann aber nur eine einfache Insolvenzforderung, die aller Wahrscheinlichkeit nach nur anteilig, bemessen an einer Quote, bedient werde.

„Nimmt man die Rechtsprechung wörtlich, gilt dies zunächst für Verträge über die fortlaufende Lieferung von Waren und Energie“, sagt Krisztian Rozsa. Darüber hinaus könnte die Rechtspre-

chung aber auch auf andere Dauerschuldverhältnisse Auswirkungen haben. Denn die vom Bundesgerichtshof verwendeten Argumente könnten sich auf weitere Dauerschuldverhältnisse übertragen lassen, führt Krisztian Rozsa weiter aus. „Eine insolvenzabhängige Lösungsklausel kann nämlich in sämtlichen Dauerschuldverhältnissen mit einer zahlungsunfähigen beziehungsweise insolventen Gesellschaft eine sanierungsfeindliche Wirkung und dementsprechend Nachteile für die Betriebsfortführung haben.“

Derzeit lasse sich jedoch noch nicht abschließend einschätzen, ob diese neue Rechtsprechung des BGH auf weitere Dauerschuldverhältnisse ausgedehnt werde. Dennoch empfehle es sich für Unternehmen, die Verwendung solcher Lösungsklauseln in Vertragswerken zu überdenken, raten die Rechtsanwälte von Austmann & Partner. Und dies gelte nicht nur für langfristige Waren- und Energielieferungsverträge, sondern grundsätzlich für alle Arten von Verträgen.

Doch was können Unternehmen konkret tun, um sich vor solchen Problemen zu schützen? „Eine Möglichkeit könnten alternative Gestaltungen von Lösungsklauseln schaffen, die einen anderen, früheren Anknüpfungspunkt wählen, etwa den Zahlungsverzug einer Partei“, sagt Dr. Erbo Heinrich. „Ob diese dann wiederum als sanierungsfeindlich oder nachteilhaft für eine Betriebsfortführung des insolventen Vertragspartners erachtet werden könnten, hängt auch von der Art des jeweiligen Vertrages ab.“